



Aktuelle Steuerinformation 2-2021

Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung

Dipl. Finanzwirt (FH)

Steuerberater

Markus Perschon

Online am 14. und 15. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

A	<u>LAUFENDE GESETZGEBUNGSVERFAHREN.....</u>	4
A1.	GESETZ ZUR MODERNISIERUNG DES KÖRPERSCHAFTSTEUERRECHTS.....	5
A2.	ABZUGSSTEUERENTLASTUNGSMODERNISIERUNGSGESETZ.....	26
A3.	FONDSSTANDORTGESETZ	31
A4.	GESETZ ZUR ERLEICHTERTEN UMSETZUNG DER REFORM DER GRUNDSTEUER	34
A5.	GESETZ ZUR UMSETZUNG DER ANTI-STEUERVERMEIDUNGSRICHTLINIE	35
A6.	GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES GRUNDERWERBSTEUERGESETZES	37
B	<u>AKTUELLES ZUM ERTRAGSSTEUERRECHT</u>	38
B1.	GEWINNEINKÜNFTE.....	38
B1.1.	NACHWEIS EINER 90%IGEN BETRIEBLICHEN NUTZUNG (§ 7G ESTG)	38
B1.2.	LIEBHABEREI AUF ANTRAG BEI PHOTOVOLTAIKANLAGEN UND BHKW.....	38
B1.3.	VERWENDUNG DES STEUERLICHEN EINLAGEKONTOS BEI EINER VGA	42
B1.4.	GESAMTHANDSGEWINN VS. SONDERBETRIEBSGEWINN.....	43
B1.5.	KASSEN UND ELEKTRONISCHE SICHERHEITSEINRICHTUNG (TSE)	43
B1.6.	ÜBERTRAGUNGEN NACH § 6 ABS. 3 ESTG	45
B1.7.	GRENZÜBERSCHREITENDE BETRIEBSAUFSPALTUNG.....	49
B2.	ARBEITNEHMER	50
B2.1.	BARLOHN VS. SACHLOHN	50
B2.2.	AUFWENDUNGEN FÜR EINEN SCHUL-/THERAPIEHUND	64
B2.3.	REISEKOSTEN.....	64

B3.	EINKÜNFTE AUS KAPITALVERMÖGEN.....	67
B3.1.	ABGELTUNG AUCH OHNE ABFÜHRUNG DER KEST	67
B3.2.	VERRECHNUNGSVERBOT FÜR AKTIENVERLUSTE VERFASSUNGSWIDRIG?	68
B3.3.	INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT PHYSISCHER DECKUNG.....	69
B3.4.	NEGATIVE EINLAGEZINSEN	70
B3.5.	NACHZAHLUNGSZINSEN VS. ERSTATTUNGSZINSEN	72
B4.	EINKÜNFTE AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG.....	76
B4.1.	KAUFPREISAUFTEILUNG - NEUES AUFTEILUNGSTOOL DER FINVERW	76
B4.2.	VERTEILUNG VON ERHALTUNGSaufWENDUNGEN (§ 82B ESTDV)	76
B4.3.	ORTSÜBLICHE MIETE I.S.D. § 21 ABS. 2 ESTG	77
B5.	SONSTIGES AUS DEM ERTRAGSSTEUERRECHT	78
B5.1.	STEUERERMÄßIGUNG § 35A ESTG VS. § 33 ESTG.....	78
B5.2.	RENTENBESTEUERUNG AB 2005.....	79
C	<u>WICHTIGE ENTWICKLUNGEN IM UMSATZSTEUERRECHT</u>	84
C1.	VORABGEWINN ALS STEUERPFLICHTIGES ENTGELT	84
C2.	VORSTEUERABZUG BEI NUR MITTELBAREM ZUSAMMENHANG	84
C3.	UMSATZSTEUER AUF SACHSPENDEN	85
C4.	STEUERBEFREIUNG FÜR UMSÄTZE EINES GOLFCLUBS.....	88
C5.	LIEFERUNG VON WÄRME DURCH EINE WEG.....	91
C6.	WÄRMELIEFERUNG AUS EINER BIOGASANLAGE	92
C7.	MITVERMIETUNG VON BETRIEBSVORRICHTUNGEN	94
D	<u>SONSTIGES.....</u>	95
D1.	STEUERBERATUNGSKOSTEN UND HAUSHALTSauFLÖSUNG (ERBSt)	95
D2.	STEUERERKLÄRUNGSFRISTEN 2019	96
D3.	WELTREISE ALS GESCHENK	100

Anlage: Folienpräsentation

A Laufende Gesetzgebungsverfahren

Vor der Sommerpause und damit vor der Wahl sollen noch eine **Vielzahl weiterer steuerlicher Änderungen** (u.a. Modernisierung des KSt-Rechtes, ATAD-Umsetzungsgesetz und Abzugssteuerentlastungsmodernisierungsgesetz) verabschiedet werden. Die Gesetze enthalten auch **einige „versteckte“ Änderungen** – so erwartet man eigentlich im „Fondsstandortgesetz“ sicherlich keine Änderungen zur steuerlichen Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen. Nach der derzeitigen Planung sollen diese Gesetze – soweit noch nicht geschehen - kurzfristig den Bundestag passieren und Gegenstand der **Bundesratssitzung am 25.6.2021** werden. Neben einigen anderen Gesetzen ist das Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes bereits mit der Zustimmung des Bundesrates vom 7.5.2021 „durch“ und tritt bereits am 1.7.2021 in Kraft. Nachfolgend soll es erstmal um ein „update“ bezogen auf die Veranstaltung im April – weitere Details dann in den nächsten Veranstaltungen. In einem **Bürokratieentlastungspaket** (Kabinettsbeschluss vom 13.4.2021) ist u.a. vorgesehen, dass die **umsatzsteuerliche Organschaft nur noch auf Antrag mit anschließender Bestätigung durch das Finanzamt** entsteht.

A1. Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts¹

laufendes Gesetzgebungsverfahren

Die Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung hatte bereits im Jahr 2000 verschiedene Vorschläge zur Reform der Unternehmensbesteuerung erarbeitet. Umgesetzt wurde davon die Möglichkeit einen **Sondersteuersatz für thesaurierte Gewinne bei Personenunternehmen** zu nutzen (§ 34a EStG) und die **Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte durch teilweise Anrechnung der Gewerbesteuer** auf die Einkommensteuer. Die Empfehlung eine **Option für Personengesellschaften zur Anwendung des Körperschaftsteuerrechts** einzuführen, ist damals gescheitert. Jetzt wird ein neuer Anlauf vorgenommen:

- Optionsmodell

Die dem bislang noch nicht umgesetzten „Modell 1“ der Brühler Empfehlungen zugrundeliegende Idee einer Option von Personengesellschaften zur Körperschaftsteuer würde diese Unterschiede beseitigen und soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf aufgegriffen werden. **Personenhandelsgesellschaften** und **Partnerschaftsgesellschaften** soll dadurch die Möglichkeit eingeräumt werden, dieselben steuerlichen Regelungen in Anspruch nehmen zu können wie Kapitalgesellschaften. Die **transparente Besteuerung bleibt** dabei als bewährte Alternative **bestehen**, die insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen erhebliche Vorteile aufweist.

¹ Bundestagsbeschluss vom 21.5.2021 – Bundesrat entscheidet am 25.6.2021